

Merkblatt

„Kleiner Waffenschein“

für Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen

Für das **Führen** einer **Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffe** ist eine behördliche Erlaubnis erforderlich. Diese wird in Form des „**Kleinen Waffenscheins**“ erteilt.

Schreckschusswaffen sind Schusswaffen mit einem Kartuschenlager, die zum Abschießen von Kartuschenmunition (Patronenhülsen mit Ladung aber ohne Geschoss) bestimmt sind.

Reizstoffwaffen sind Schusswaffen mit einem Patronen- oder Kartuschenlager, die zum Verschießen von Reiz- oder anderen Wirkstoffen bestimmt sind. Reizstoffe sind Stoffe, die bei ihrer bestimmungsgemäßen Anwendung auf den Menschen eine belästigende Wirkung durch Haut- und Schleimhautreizung, insbesondere durch einen Augenreiz ausüben und auf den Körper nicht giftig wirken.

Signalwaffen sind Schusswaffen mit einem Patronen- oder Kartuschenlager oder bestimmte tragbare Gegenstände, die zum Verschießen pyrotechnischer Munition bestimmt sind.

Der Erwerb und Besitz von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen ist ab 18 Jahren erlaubnisfrei, wenn diese mit dem „PTB-Zeichen“ im Kreis versehen sind.



Wer eine Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffe **nicht nur besitzen, sondern auch** mit sich **führen** möchte, muss dazu bei der zuständigen Waffenbehörde einen **Kleinen Waffenschein** beantragen.

Wer führt eine Waffe?

Unter „Führen“ versteht man die Ausübung der tatsächlichen Gewalt über eine Waffe (z. B. „Bei-sich-tragen“) außerhalb der eigenen Wohnung, außerhalb der eigenen Geschäftsräume, außerhalb einer Schießstätte und außerhalb des eigenen befriedeten Besitzums, auch dann, wenn keine Munition mitgeführt wird.

Das Führen beinhaltet auch

- eine Waffe z. B. am Körper oder im Handschuhfach eines Autos mitzuführen;
- beim Ausgehen eine Waffe in der Handtasche mitzunehmen (Selbstschutz).

Ausnahmen von der Erlaubnispflicht gibt es z.B.

- für den Transport, wenn die Waffe nicht schussbereit und nicht zugriffsbereit befördert wird;
- für Signalwaffen beim Bergsteigen (nicht beim Bergwandern);
- für Signalwaffen für verantwortliche Führer eines Bootes oder sonstigen Wasserfahrzeugs auf diesem Fahrzeug;
- für Signalwaffen bei Not- und Rettungsübungen;
- für Schreckschuss- oder Signalwaffen zur Abgabe von Start- oder Beendigungszeichen bei Sportveranstaltungen.

Rechtliche Hinweise:

Der unerlaubte Umgang mit Waffen und Munition ist eine Straftat – in bestimmten Fällen eine Ordnungswidrigkeit. Wer mit einer Schreckschuss-, Reizstoff- und/oder Signalwaffe angetroffen wird und nicht im Besitz eines „kleinen Waffenscheins“ und eines Ausweises ist, muss damit rechnen, mit Freiheitsstrafe von bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe bestraft zu werden.

Voraussetzungen für die Erteilung des kleinen Waffenscheins sind:

- Volljährigkeit
- waffenrechtliche Zuverlässigkeit
- persönliche Eignung

Für die Erteilung eines Kleinen Waffenscheines wird eine **Verwaltungsgebühr** erhoben, die vor Aushändigung des Erlaubnisdokumentes zu entrichten ist.

Wichtig:

- Selbst wer einen „Kleinen Waffenschein“ hat, darf (von wenigen Ausnahmen abgesehen) bei öffentlichen Veranstaltungen, wie Volks- oder Vereinsfesten, Sportveranstaltungen, Messen, Märkten, Tanzveranstaltungen und dergleichen, keine Waffen (u. a. Schusswaffen oder „PTB“-Schusswaffen, Hieb- oder Stoßwaffen (Messer, Schlagwaffen und ähnliches), sowie Reizstoffsprays, Elektroschocker oder andere gleichgestellte Gegenstände) führen.
- Der Kleine Waffenschein berechtigt nicht zum Schießen. Es ist verboten, mit Schusswaffen ohne entsprechende Schießerlaubnis der Waffenbehörde außerhalb des eigenen befriedeten Besitztums (z. B. Wohnung) zu schießen.
- **Der Kleine Waffenschein berechtigt nicht zum Schießen, auch nicht an Silvester!** Verboten ist, mit einer Waffe im Freien pyrotechnische Munition, wie Kracher, Heuler, Signalsterne, Leuchtkugeln oder ähnliches abzuschießen.

Ausgenommen vom Schießverbot sind die gesetzlich definierten Notwehr- und Notstandsfälle und die gesetzlich geregelten Ausnahmen (z. B. Schießen mit Kartuschenmunition wie Platzpatronen auf dem eigenen „befriedeten Besitztum“ nach den gesetzlichen Vorgaben).

- Die personenbezogenen Daten des Inhabers eines Kleinen Waffenscheins werden für die Antragsbearbeitung benötigt, automatisch verwaltet und an andere betroffene oder verfahrensbeteiligte Dienststellen weitergegeben (z. B. Polizei, Meldebehörde; §§ 43, 44 WaffG).
- Das Überlassen oben bezeichneter Schusswaffen an Personen unter 18 Jahre ist verboten. Bei Verstößen droht ein Bußgeld von bis zu 10.000,- €.
- Beim Führen der Waffe ist neben dem kleinen Waffenschein ein gültiger Personalausweis oder Pass mitzuführen (bei Verstößen droht ein Bußgeld von bis zu 10.000,- €).
- Der Verlust des Kleinen Waffenscheins ist der zuständigen Waffenbehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- Schusswaffen und Munition müssen so aufbewahrt werden, dass diese nicht abhandenkommen können (Diebstahl, Verlust) oder unbefugte Dritte, z. B. minderjährige Familienmitglieder, an sich nehmen können (fest verschlossenes Behältnis).

Weitere Informationen und Antragsunterlagen erhalten Sie beim:

**Landratsamt Heidenheim
Sicherheit und Ordnung
Felsenstraße 36
89518 Heidenheim**

**Telefon: 07321/321-2242
E-Mail: Sicherheit&Ordnung@landkreis-heidenheim.de
Telefax: 07321/321-2447
Internet: www.landkreis-heidenheim.de**